

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 274/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. F [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Ave, W [REDACTED], T [REDACTED], [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die erstmalige Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit vom Juni 1972 ist nach Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss unzulässig. Das gilt auch, soweit der Kläger seinen Anspruch auf § 150 ff BEG stützt (vgl. BGH RstW 1977, 214; 1978, 174 Nr. 7). Der Antrag auf Beihilfe nach Art. V BEG-Schluss vom Januar 1966 umfasste nicht die Anmeldung eines anderen Anspruchs nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Denn der Beihilfeanspruch des Art. V BEG-Schluss ist nach seiner gesetzlichen Grundlage sowie nach Voraussetzungen, Art und Inhalt gegenüber dem Entschädigungsanspruch des Bundesentschädigungsgesetzes ein Anspruch eigener Art (BGH Urteil vom 22. Juni 1978 - IX ZR 92/77, zur Veröffentlichung bestimmt).

Ob das Klagerecht gegen den eine Entschädigung für Schaden an Freiheit ablehnenden Bescheid vom 16. August 1961 verwirkt ist oder ob das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, soweit 1950 DM Haftentschädigung neben der Entschädigung für Gesundheitsschaden verlangt wird, wegen der auf Grund des Bescheids vom 12. Juli 1973 geleisteten Beihilfe fehlt, kann offen bleiben. Der allenfalls begründete Anspruch auf Entschädigung für 12 Monate Freiheitsentziehung ist jedenfalls, da andere Entschädigungsansprüche nicht in Betracht kommen, auf Grund der nach Art. V Nr. 3 Abs. 2 BEG-Schluss gebotenen Anrechnung der gezahlten Beihilfe von 2000 DM bereits erfüllt und damit erloschen (BGH Rzw 1978, 137 a.E.).

Mai

Fuchs

